

Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen

Rede von Landwirtschaftsminister Hans-Heinrich Ehlen in Vertretung von Umweltminister Hans-Heinrich Sander zum Entschließungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 15/4104 sowie zum Entschließungsantrag der SPD, Drucksache 15/4108

Pressemitteilung Nr. 126/2007

Anrede,

Ministerpräsident Wulff hat heute vor einer Woche den Entwurf eines Niedersächsischen Erdkabelgesetzes und damit verbundenen Änderungen zur Verordnung zum Landesraumordnungsprogramm vorgelegt, die sich in der Beratung befindet.

Der Gesetzentwurf und die Verordnungsvorschläge sind in Zusammenarbeit mit Bundesumweltminister Gabriel entwickelt worden.

Kernstück des Regelwerkes ist die Einführung von Planfeststellungsverfahren auch für Erdverkabelungen. Damit soll den Netzbetreibern die Möglichkeit eröffnet werden, auch die höheren Kosten von Erdverkabelungen auf die Netzkosten umzulegen.

Teilerdverkabelungen sollen zukünftig dann möglich sein, wenn durch eine Freileitungstrasse Mindestabstände zu Wohngebäuden nicht einzuhalten sind.

Dies sind für Wohngebäude im Außenbereich 200 Meter und für den Innenbereich von Siedlungen 400 Meter. Auch bereits jetzt bestehende Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht mehr durch Freileitungen gekreuzt werden.

In den Fällen, in denen eine Erdverkabelung keine höheren Kosten erwarten lässt, als bei der Errichtung und dem Betrieb einer Freileitung, werden zukünftig Planfeststellungsverfahren für die Erdverkabelung zugelassen.

Damit können bei einem Gesamtkostenvergleich die technischen Vorteile der Kabelsysteme, die insbesondere aus geringeren Übertragungsverlusten resultieren, berücksichtigt werden.

Dies dient auch dem Klimaschutz, da damit weniger Strom erzeugt werden muss.

Zukünftig werden Netzbetreiber in Niedersachsen die veränderten raumordnungsrechtlichen Vorgaben mit Mindestabständen und dem Ausschluss der Querung von jetzt schon vorhandenen Landschaftsschutzgebieten beachten müssen. In den nun anlaufenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sind diese Vorgaben von ihnen zu beachten.

Den Genehmigungsbehörden stehen nun ausreichende Instrumente zur Verfügung, um auch in den Fällen, in denen Freileitungen

gegen die landesrechtlichen Vorgaben verstoßen, zu kombinierten Trassen mit Teilstrecken in Verkabelungstechnologie zu kommen.

Auch für die Übertragungsnetzbetreiber können sich aus dieser neuen Handlungsmöglichkeit deutliche Vorteile ergeben. In vielen Fällen, in denen bei Freileitungstrassen Mindestabstände zu Wohngebieten nur durch große Trassenumwege erreicht werden konnten, werden nun kürzere und direktere Trassen ermöglicht. Auch dadurch werden Kosten vermindert und Umweltbelastungen verringert.

Auch für die Kabelhersteller entwickeln sich neue Chancen für den Einsatz von hocheffizienten und leistungsfähigen Kabelsystemen. Die Kabelhersteller werden zukünftig über ihre Preisbildung mitentscheiden, in welchem Umfang ihre Produkte beim Netzausbau berücksichtigt werden.

Niedersachsen übernimmt mit diesem Gesetz in Deutschland eine Vorreiterrolle und macht als erstes Land von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch, die Prof. Dr. Schulte von der Universität Dresden in einem Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesumweltministeriums festgestellt hat.

Der Bundesgesetzgeber hatte zwar mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz den Einsatz von 110 kV-Erdkabeln abschließend geregelt, aber die Planfeststellung für Höchstspannungserdkabel offen gelassen. Diese Regelungslücke wird nun landesrechtlich geschlossen. Niedersachsen wirbt dafür, dass auch andere Länder diesen Weg gehen.

Wir laden in Übereinstimmung mit dem Bundesumweltministerium die betroffenen Kommunen, Bürgerinitiativen und alle von Trassenplanungen Betroffene dazu ein, die sich nunmehr ergebenden Handlungsmöglichkeiten auch gemeinsam zu nutzen.

Mindestabstände zu Wohngebäuden können jetzt erheblich verbessert und Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten ganz vermieden werden.

Für eine weitergehende Forderung nach einer Totalverkabelung gibt es keine bundesrechtliche Grundlage und keine Mehrheit im Bundestag und Bundesrat.

Lassen Sie uns gemeinsam die landesrechtlichen Handlungsspielräume ausschöpfen und entsprechende Regelungen im Interesse der Menschen im Lande zügig verabschieden.

Die Fraktionen des Landtages haben hier die Möglichkeit, zu beweisen, dass die Politik auch in Wahlkampfsituationen zu gemeinsamen und schnellen Handeln fähig ist. Dies erwarten die Menschen von uns - Enttäuschen wir sie nicht.